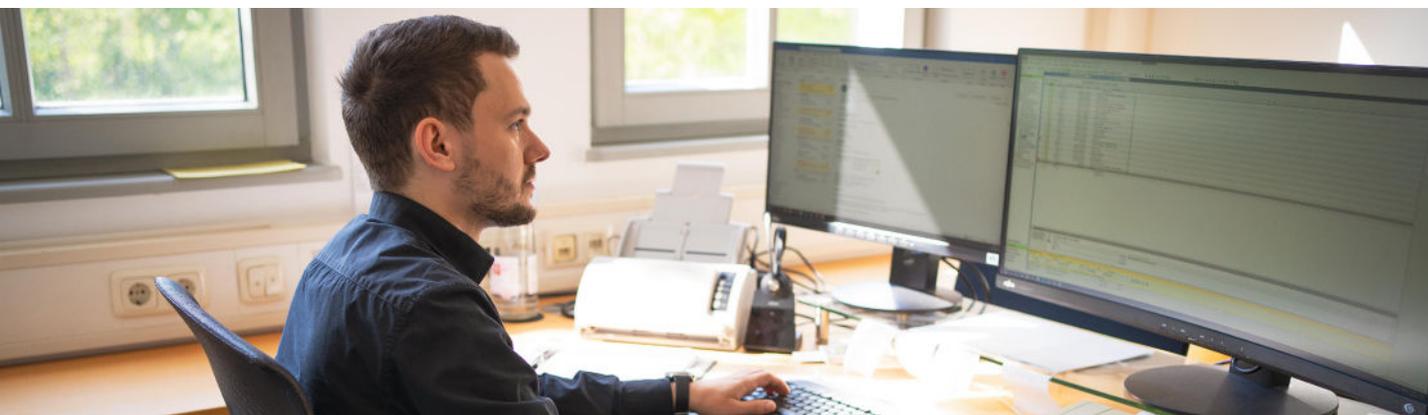


# Informationsbrief für Ärzte und Zahnärzte **Februar 2024**



## Aus der Kanzlei

### Personalangelegenheiten

Wir freuen uns, eine neue Mitarbeiterin für unsere Kanzlei gewonnen zu haben, die seit Anfang Februar unser Team verstärkt. Wir begrüßen: **Frau Belinda Jungkunst**, Steuerfachangestellte.



## Fachliche News

### Vorsicht Fallen bei Vergütungen an Arbeitnehmer

#### Amazon Gutschein

Sachbezüge bis monatlich 50 € sowie Sachzuwendungen hinsichtlich eines besonderen persönlichen Ereignisses,

wie z. B. Geburtstag, von bis zu 60 € pro Anlass sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Dies gilt auch bei der Übergabe von entsprechenden Gutscheinen, z. B. von einer Drogeriekette, einem Kaufhaus oder einer Tankstelle.

Auch die Gutschrift eines solchen Betrages auf eine elektronische Karte kann begünstigt sein. Voraussetzung ist aber, dass diese Karten nur bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland ausschließlich für Waren und Dienstleistungen verwendet werden können.

Bei Amazon-Gutscheinen ist das nicht der Fall, so dass Amazon-Gutscheine, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer überlässt, voll steuer- und sozialversicherungspflichtig sind.

#### Vorsicht:

Insbesondere bei Minijobbern deren Vergütung sich nahe der Verdienstgrenze von 538 € pro Monat bewegt ist dies eine üble Falle, da es sich dann nicht mehr um einen Minijob handelt, sondern um ein reguläres steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Deshalb bitte unbedingt vermeiden!

Wenn Sie sich unsicher sind, welche elektronischen Karten hier verwendet werden dürfen, wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter.

## Parkplatz für Arbeitnehmer

Obwohl es wirtschaftlich auf das gleiche hinausläuft, wird es unterschiedlich behandelt, wenn Sie einen Ihnen gehörenden bzw. von Ihnen angemieteten Parkplatz Ihrem Arbeitnehmer zur Verfügung stellen oder ob sich der Arbeitnehmer selbst einen Parkplatz sucht, die Gebühr hierfür bezahlt und Sie ihm diese erstatten.

Im ersten Fall, der Überlassung eines Parkplatzes, liegt eine steuer- und sozialversicherungsfreie Überlassung vor.

Im zweiten Fall, der Erstattung von Parkgebühren vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer, wird jedoch eine steuer- und sozialversicherungspflichtige Zahlung angenommen.

Unser Ratschlag kann deshalb nur lauten: Wenn die Ihnen gehörenden bzw. mit der Praxis angemieteten Parkplätze für Ihre Arbeitnehmer nicht ausreichen, mieten Sie in der Umgebung weitere Parkplätze an und überlassen Sie diese unentgeltlich an Ihre Arbeitnehmer. Dann fallen hierauf keine Abgaben an.

## Investmenterträge: Vorabpauschale für thesaurierende Fonds 2024

Seit 2018 gelten **neue Regeln zur Investmentbesteuerung**. Der Anleger versteuert grundsätzlich nur die tatsächlichen Zuflüsse aus der Investmentanlage, d.h. die Ausschüttungen des

Fonds sowie die Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Fondsanteile. Häufig werden die Erträge aber ganz oder teilweise thesauriert. Bei solchen nicht ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Fonds müssen Anleger jedes Jahr einen Mindestbetrag versteuern – die sogenannte **Vorabpauschale**. Für diese gelten die gleichen Teilfreistellungen wie für die Besteuerung von Ausschüttungen. Die Höhe des steuerfreien Anteils richtet sich auch hier nach der Art des Fonds.

Die Höhe der Vorabpauschale hängt unter anderem vom Basiszins ab. Dieser war seit der Einführung der Vorabpauschale Null oder sogar negativ. Daher kam diese gesetzliche Regelung bislang nicht zum Tragen.

Für 2023 gilt: Nachdem die Europäische Zentralbank seit dem Sommer 2022 mehrfach die Zinsen erhöht hat, liegt der Basiszins und somit auch die Vorabpauschale über null. Der Basiszins beträgt für 2023 nämlich 2,55%. Das heißt, wenn Fonds oder ETF 2023 im Wert gestiegen sind, ist Anfang 2024 die Vorabpauschale zu versteuern. Für 2023 beträgt die Vorabpauschale bei einem Aktien-ETF pro 10.000 € Fondsvolumen höchstens knapp 180 € p. a..

Wichtig: Die Vorabpauschale selbst ist nicht die Steuer. Sie ist nur der Wert, auf den die Steuer erhoben wird. Man zahlt also 25% der Vorabpauschale als Abgeltungssteuer. Hinzu kommen noch der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Bei einem ETF/Fonds, der mehrheitlich in Aktien investiert, sind außerdem 30% der Vorabpauschale von der Besteuerung ausgenommen (sogenannte Teilfreistellung). Es kann auch sein, dass die Steuer deutlich darunter liegt. War der

Gewinn des ETF nämlich geringer als die Vorabpauschale, muss nur dieser Betrag versteuert werden. Hat der ETF im Jahresverlauf gar keinen Gewinn gemacht, fällt auch keine Steuer an.

Das konkrete Berechnen und Versteuern übernehmen die depotführenden Banken. Um eine Versteuerung der Vorabpauschale zu verhindern, kann ggf. ein Freistellungsauftrag gestellt werden.

## Vergütungen an angestellte Zahnärzte

Anhängend finden Sie einen Beitrag des mit uns befreundeten Steuerberaters und Rechtsanwalts Dr. Thomas Rothhammer, Regensburg zum o. g. Thema.

Uns geht es hierbei insbesondere darum, dass manche Arbeitgeber-Zahnärzte der Meinung sind, dass bei einer umsatzbezogenen Vergütung diese nur zu bezahlen ist, wenn der entsprechende

Umsatz tatsächlich erbracht wurde. Das hat aber das Bundesarbeitsgericht anders entschieden. Es stellte klar, dass solchen Mitarbeitern diese Vergütungen auch im Falle der Lohnfortzahlung, im Krankheitsfall, bei Urlaub und an Feiertagen zusteht. Es kommt dabei auf die durchschnittliche Vergütung in der Vergangenheit an.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Sozialversicherungsbeiträge auch auf Lohnzahlungsansprüche entstehen, die tatsächlich gar nicht ausgezahlt werden (sog. Phantomlohn).

Wenn ein Arbeitgeber-Zahnarzt sich nicht an diese Spielregeln hält, geht er also ein doppeltes Risiko ein. Einmal hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge und zum anderen hinsichtlich arbeitsrechtlicher Forderungen des angestellten Zahnarztes. Es ist deshalb sehr wichtig, dies gleich bei der Vereinbarung des Prozentsatzes der Vergütung zu berücksichtigen.

## Seminare

### BWL B - Praxisfinanzierung, Businessplan, Zulassungsvergaben, Steuern

**Datum:** Samstag, 13.04.2024  
**Veranstalter:** eafz  
**Ort:** Nürnberg  
**Uhrzeit:** 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Referent:** Michael Stolz

### BLZK/KZVB Der Weg zur erfolgreichen Praxisabgabe

**Datum:** Samstag, 20.04.2024  
**Veranstalter:** eafz  
**Ort:** Nürnberg  
**Uhrzeit:** 15:45 bis 17:00 Uhr  
**Referent:** Bernhard Fuchs

## BLZK/KZVB Niederlassungsseminar

**Datum:** Samstag, 20.04.2024  
**Veranstalter:** eafz  
**Ort:** Nürnberg  
**Uhrzeit:** 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Referent:** Michael Stolz

## 9. Bayerische Unternehmertag für Zahnärztinnen und Zahnärzte Betriebswirtschaftliche Leitplanken für die Praxis

**Datum:** Samstag, 22.06.2024  
**Veranstalter:** eafz  
**Ort:** Nürnberg  
**Uhrzeit:** 11:00 bis 12:00 Uhr  
**Referent:** Michael Stolz

**FUCHS & STOLZ**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Partnerschaft mbB

**Bernhard Fuchs**  
Steuerberater

**Michael Stolz, B. A.**  
Steuerberater

mail@fuchsundstolz.de  
www.fuchsundstolz.de

### Impressum

In den Böden 1  
97332 Volkach  
Tel.: 09381 / 80 80-10

Registergericht: AG Würzburg  
Registernummer: PR 53  
Sitz: Volkach

**FUCHS  STOLZ**  
S T E U E R B E R A T E R

### Urheberrecht / Copyright

Dieser Informationsbrief ist mit seinem Inhalt, seiner inneren und äußeren Form urheberrechtlich geschützt. Dieses Werk ist gegen schuldhaft rechtswidrige Verletzung strafrechtlich geschützt, ferner zivilrechtlich dadurch, dass bei schuldhaftem Handeln Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung / Verwendung ohne schriftliche Einwilligung der Kanzlei Fuchs & Stolz, Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaft mbB, unzulässig. Das gilt insbesondere für die Nutzung als Beratungsersatz, die Überlassung an Dritte, Vervielfältigungen (Kopien) und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen

### Haftungsausschluss

Da ein solcher Infobrief niemals dem Anspruch auf eine vollständige und rechtssichere Abhandlung der behandelten Thematik und niemals dem Anspruch auf eine verlässliche Vorlage / Hilfe zur rechtssicheren Lösung individueller Probleme genügen kann und die Rechtsprechung einem ständigen Wandel unterliegt, schließt die Kanzlei Fuchs & Stolz, Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaft mbB, jegliche Haftung für den Inhalt und die Verwendung aus, soweit keine individuelle Beratung durch die Kanzlei Fuchs & Stolz, Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaft mbB, erfolgt ist.